



**Grundsatzklärung
und
Satzung
der
Arbeitsgemeinschaft DX (AGDX)**

Grundsatzklärung

Die in der Arbeitsgemeinschaft DX (AGDX) zusammengeschlossenen Vereinigungen haben die folgende Grundsatzklärung verabschiedet:

1. Die AGDX fördert die weltweite Kommunikation über nationale und kontinentale Grenzen hinweg. In dieser kleiner werdenden Welt wächst das Bedürfnis nach umfassender, perfekter Information und damit das Informationsangebot hochtechnisierter Kommunikationssysteme, wie wir sie etwa in den Massenmedien repräsentiert finden.

Die Vielfalt des Informationsangebotes bewirkt, daß seine Gesamtheit für den Einzelnen unüberschaubar wird. Daher wird den Medien zugleich mit der Informationsbeschaffung und -verbreitung die Verantwortung für die Auswahl übertragen. Diese subjektive, dem Auftraggeber einerseits und den Konsumentenerwartungen andererseits verpflichtete Dienstleistung birgt in sich die Gefahr der Einseitigkeit, der Bevormundung, der Manipulation. Im Extremfall erfährt der Konsument nur noch, was eine von bestimmten Kriterien gelenkte Interessengruppe ihn wissen lassen will, und er erfährt es in einer vorgeprägten Darstellung und Kommentierung.

Die AGDX sieht ihre Hauptaufgabe darin,

- alle, die das weltweite Angebot auf dem Funkwege übertragener Informationen benützen wollen, über die vielfältigen inhaltlichen und technischen Aspekte zu informieren,
- ihnen zu helfen, objektive Kriterien der individuellen Informationsbewältigung zu finden und anzuwenden und
- ihr Interesse an permanenter persönlicher Fortbildung zu fördern.

Wir bemühen uns, diese Aufgabe vorurteilsfrei, objektiv und umfassend zu erfüllen. Zugleich sind wir bestrebt, die Möglichkeit der Informationsbeschaffung und -bewältigung einem möglichst großen Kreis von Interessenten nahezubringen.

2. Kein internationaler Rundfunkdienst bietet sein Programm aus uneigennütigen Motiven an. Immer ist der Programmgestalter um Selbstdarstellung und Sympathiewerbung bemüht und versucht, die Hörer im Sinne seiner Ansichten zu beeinflussen. Letztlich sind es immer politische, religiöse oder kommerzielle Gesichtspunkte, die je nach dem Charakter der Rundfunkanstalt die Investitionen rechtfertigen müssen.

Im Gegensatz zu anderen Massenmedien reagiert der internationale Kurzwellenrundfunk sensibler auf Wünsche und Anregungen seiner Konsumenten, der Hörer. Hierfür mögen Aufgabenstellung, Unsicherheiten in der Programmgestaltung oder das spezifische Auditorium wesentlich sein.

Wir sehen eine weitere wichtige Aufgabe der AGDX daher darin,

- die Kurzwellenhörer zum aufmerksamen Studium der Programme anzuregen,
- sie zu konstruktiver Kritik an den Programmen zu ermuntern und
- den Kontakt zwischen Rundfunkanstalt und Hörer nach besten Kräften zu intensivieren.

Zugleich bemühen wir uns um die Unterstützung der Rundfunkanstalten bei der Verbreitung von Berichten über unsere Tätigkeiten.

3. Die technischen Besonderheiten der Nachrichtenübermittlung mittels Funkwellen, die von vielen Faktoren abhängige Empfangsqualität, lassen sich heute noch immer nicht schlüssig rechnerisch ermitteln. Obwohl die internationalen Rundfunkanstalten durch Monitorstationen über ein umfassendes Kontrollnetz verfügen, bildet der Empfangsbericht durch den Hörer nach wie vor eine wertvolle Ergänzung der Datenbeschaffung.

Die AGDX vernachlässigt auch nicht ihre Aufgabe,

- Interessierte über die Abfassung technisch einwandfreier Empfangsberichte zu informieren,

- sie zu regelmäßiger und systematischer Beobachtung der Rundfunkbänder anzuregen,
- die kostensparende und rasche Weiterleitung der Empfangsberichte zu fördern und
- ihnen Kenntnisse über neue Medien zu vermitteln und deren Nutzung zu ermöglichen.

4. Rundfunkdienste sind nur ein Teilbereich aus dem großen Spektrum der Funkdienste. Wer an der Erforschung der Ausbreitungsbedingungen interessiert ist oder aus anderen Gründen an der Beobachtung anderer Funkdienste, z. B. des Amateurfunks Gefallen findet, ist auf zusätzliche Informationen angewiesen.

Die AGDX sieht es als ihre Aufgabe an,

- Hörer und Seher im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über die anderen Funkdienste zu informieren,
- ihnen sachdienliche Angaben zur Weiterleitung von Empfangsbeobachtungen zur Verfügung zu stellen,
- ihnen die Nutzung von Kommunikationsmitteln und -techniken zu ermöglichen.

5. Große Aufmerksamkeit wendet die AGDX auch der Förderung des Verständnisses für technische Grundlagen, dem Bau von Geräten, Zusatzgeräten und Antennen zu.

6. Rundfunkdienste bestätigen in der Regel korrekte Empfangsberichte. Als unmittelbare Folge wird die Sammelleidenschaft, der Wettbewerbsgedanke angeregt. Durch sachdienliche Informationen, Leistungswettbewerbe, Diplome usw. bemühen wir uns, diese Seite des Fernempfangs zu fördern.

7. Organisatorisch versteht sich die AGDX als Interessenvertreter deutschsprachiger DX-Vereinigungen und DXer; sie übernimmt Gemeinschaftsaufgaben nicht-kommerzieller Art auf der Grundlage ihrer Satzung. Sie ruft auf zur Zusammenarbeit aller Hörer und ihrer Ver-

einigungen, damit die größere Gemeinschaft allen Beteiligten mehr Nutzen bringe.

Für die Zusammenarbeit gelten die folgenden Prinzipien:

7.1. Die Organisationsform der in der AGDX zusammengeschlossenen Vereinigungen ist in der Satzung nicht festgelegt. Sie können regional, bundesweit oder übernational organisiert sein und alle Aspekte des Fernempfangs oder nur Spezialgebiete fördern.

7.2. Die AGDX setzt voraus, daß Klubmitglieder nur einer der AGDX-Vereinigungen angehören, aber prinzipiell die Leistung aller AGDX-Klubs zu vergleichbaren Bedingungen in Anspruch nehmen können. Interessenten erhalten eine allgemeine Information und ggf. das Info-Blatt des Vereins, der ihre Region betreut. Es wird ein einheitliches Anmeldeformular für alle AGDX-Klubs verwendet.

7.3. Die AGDX strebt an, daß die Mitgliedervereinigungen möglichst viele AGDX-Klubleistungen anbieten und diese allen Mitgliedern anderer AGDX-Klubs zu vergleichbaren Bedingungen zur Verfügung stellen. Diese Leistungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AGDX-Vorstands.

Die AGDX-Klubs verpflichten sich, ein Belegexemplar aller von ihnen herausgegebenen Arbeitsunterlagen und Informationsmittel unaufgefordert sofort nach Fertigstellung dem AGDX-Vorstand zuzuleiten.

Satzung der Arbeitsgemeinschaft DX (AGDX)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1.1. Der Verein führt den Namen "Arbeitsgemeinschaft DX", abgekürzt "AGDX" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e. V."

1.2. Die AGDX hat ihren Sitz in Gelsenkirchen. Der Vereinssitz soll am Wohnort des jeweiligen Vorsitzenden sein.

1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

2.1. Vereinszweck ist, allen deutschsprachigen Freunden des Rundfunk-Fernempfangs (DXern) sowie deren in- und ausländischen lokalen, regionalen oder nationalen Verbänden eine einheitliche Organisationsform zu bieten und die Förderung internationaler Verständigung, Toleranz und sinnvoller Freizeitbeschäftigung durch Fernempfang.

2.2. Der Verein erreicht seinen Zweck insbesondere durch Übernahme und Ausführung von Gemeinschaftsaufgaben nichtkommerzieller Art für die Mitglieder auf der Grundlage der AGDX-Grundsatzerklärung z. B.

2.2.1. Verbreitung der erforderlichen Kenntnisse und Voraussetzungen zum Empfang von Rundfunksendungen aus anderen Ländern.

Als Rundfunk zu verstehen ist in diesem Zusammenhang jede für den unmittelbaren Empfang durch die Öffentlichkeit bestimmte Übermittlung von Signalen jeder Art, auf jedem Übertragungswege, sowie für den Empfang durch die Öffentlichkeit zugelassene Funkdienste nach Maßgabe der in den Mitgliedsländern des Vereins jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

2.2.2. Vermittlung von Kenntnissen über andere Länder, insbesondere über deren Kommunikationsmedien.

2.2.3. Förderung des Kontaktes, insbesondere deutschsprachiger Jugendlicher, mit Partnern aus anderen Ländern.

2.2.4. Ausrichtung öffentlicher Veranstaltungen, die auf die völkerverbindenden Möglichkeiten des Rundfunk-Fernempfangs hinweisen.

2.2.5. Neutrale und firmenunabhängige Verbraucherberatung über technische Geräte zur Ausübung des Hobbys mit Hilfe von Fachzeitschriften, anderen Publikationen, auf Ausstellungen und Messen.

2.3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977. Etwaige Gewinne dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und keine sonstigen Zuwendungen der AGDX.

2.4. Mitglieder erhalten beim Ausscheiden aus der AGDX oder bei deren Auflösung weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens. Bei Auflösung oder Aufhebung der AGDX oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine noch zu benennende Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es zur Förderung des Rundfunk-Fernempfangs verwendet.

2.5. Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten keine Entschädigung für ihre Tätigkeit, haben aber Anspruch auf Ersatz der reinen Kosten, sofern die Vereinsorgane entsprechende Regelungen beschließen.

Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2.6. Zur Erreichung des Vereinszwecks kann die AGDX mit anderen Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung zusammenarbeiten oder ihnen beitreten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1. Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

3.2. Mitglied der AGDX können Vereinigungen sein, deren Zweck die Förderung des Rundfunk-Fernempfangs ist und die im Sinne des § 2.2. dieser Satzung tätig sind.

3.3. Beitrittswillige Vereinigungen müssen schriftlich erklären, daß sie diese Satzung, die Grundsatzerklärung der AGDX und alle von Vereinsorganen früher gefaßten, in der Beschlußsammlung dokumentierten und noch gültigen Beschlüsse anerkennen.

Abweichende Regelungen bedürfen der Schriftform und sind vor der Entscheidung über den Beitritt von der Delegiertenversammlung zu genehmigen.

3.4. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, soweit nach § 3.3. nicht die vorherige Zustimmung der Delegiertenversammlung erforderlich ist. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand kann der Antragsteller die Delegiertenversammlung anrufen. Gegen Entscheidungen der Delegiertenversammlung gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.

3.5. Natürliche Personen, die sich um die AGDX und deren Ziele verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands durch die Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern berufen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste oder Auflösung der Mitgliedervereinigung.

4.2. Der Austritt kann mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderhalbjahres erfolgen.

4.3. Aus wichtigem Grund können Mitglieder und Ehrenmitglieder ausgeschlossen werden. Über den Ausschluß entscheidet die Delegiertenversammlung. Ein Einspruch gegen deren Entscheidung ist nicht möglich.

4.4. Bleibt ein Mitglied trotz Zahlungsaufforderung mehr als sechs Monate über den Tag der Fälligkeit hinaus den Beitrag ganz oder teilweise schuldig, so erfolgt die Streichung aus der Mitgliederliste zum

Ende des Kalenderjahres, wenn der Beitrag nicht vorher auf einem AGDX-Konto eingegangen ist.

4.5. Bei Auflösung einer Mitgliederversammlung endet deren Mitgliedschaft mit dem Wirksamwerden der Auflösung.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Delegiertenversammlung und das Kuratorium.

§ 7 Der Vorstand

7.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassierer.

7.2. Der Vorsitzende vertritt den Verein allein, gerichtlich und außergerichtlich. Der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer vertreten den Verein gemeinsam im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden.

7.3. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

7.4. Zur Erledigung besonderer Aufgaben kann der Vorstand weitere Personen berufen. Diese können mit beratender Stimme an Vorstandsentscheidungen beteiligt werden.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

8.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sich durch diese Satzung keine andere Zuständigkeit ergibt.

8.2. Der Vorstand informiert die Delegiertenversammlung mindestens alle zwei Monate schriftlich oder mündlich über laufende Angelegen-

heiten.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands

9.1. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr gewählt; sie bleiben jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt.

9.2. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Amtsperiode ein Ersatzmitglied berufen.

9.3. Die Delegiertenversammlung kann aus wichtigem Grund auch im Laufe eines Geschäftsjahres Vorstandsmitglieder abwählen, wenn mit Stimmenmehrheit gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.

§ 10 Beschlußfassung des Vorstands

10.1. Vorstandsbeschlüsse sind in Vorstandssitzungen oder auf schriftlichem Wege herbeizuführen. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilnehmen.

10.2. Beschlüsse des Vorstands sind der Delegiertenversammlung bekanntzugeben; sie sind in einer Beschlußsammlung zu dokumentieren.

§ 11 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung

11.1. Die Delegiertenversammlung besteht aus Delegierten der Mitgliedsvereinigungen. Jede Mitgliedsvereinigung erhält das Grundmandat für einen Delegierten. Darüber hinaus entsenden Mitgliedsvereinigungen mit

51 - 100 Mitgliedern einen weiteren Delegierten,

101 - 200 Mitgliedern zwei weitere Delegierte,

201 - 400 Mitgliedern drei weitere Delegierte,
401 - 600 Mitgliedern vier weitere Delegierte,
601 - 1.000 Mitgliedern fünf weitere Delegierte,
1.001 - 2.000 Mitgliedern sieben weitere Delegierte und
mit mehr als 2.000 Mitgliedern elf weitere Delegierte in die Delegiertenversammlung.

11.2. Die Zahl der Mitglieder ist dem Vorstand auf Verlangen nachzuweisen. Maßgebend ist der Mitgliederstand jeweils am Anfang des Kalenderjahres.

11.3. Werden von einer Mitgliedervereinigung keine oder weniger Delegierte benannt, als ihr nach § 11.1. zustehen, bleiben die restlichen Sitze frei und werden bei Abstimmungen nicht berücksichtigt.

11.4. Jeder Delegierte kann in der Delegiertenversammlung nur eine Mitgliedsvereinigung repräsentieren, aber im Namen und im Auftrag nicht anwesender Delegierter seiner Vereinigung sprechen und abstimmen, wenn er seine Berechtigung dazu nachweist.

§ 12 Aufgaben der Delegiertenversammlung

12.1. Die Delegiertenversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

12.1.1. Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;

12.1.2. Wahl von zwei Kassenprüfern für jedes Geschäftsjahr; diese nehmen zugleich die Tätigkeit der Revision wahr;

12.1.3. Beschlußfassung über Entlastung des Vorstands nach Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfer;

12.1.4. Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;

- 12.1.5. Genehmigung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr;
 - 12.1.6. Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Aufhebung des Vereins;
 - 12.1.7. Beschlußfassung über interne Vereinsangelegenheiten und Ausführungsanweisungen an den Vorstand;
 - 12.1.8. Beschlußfassung über abweichende Regelungen zu § 3.3. bei Aufnahme neuer Mitgliedervereinigungen und Festlegung oder Änderung regionaler Abgrenzungen;
 - 12.1.9. Beschlußfassung über Einsprüche gegen vom Vorstand abgelehnte Aufnahmeanträge;
 - 12.1.10. Berufung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands;
 - 12.1.11. Ausschluß von Mitgliedern und Ehrenmitgliedern aus wichtigem Grund;
 - 12.1.12. Beschlußfassung über Zusammenarbeit mit oder Beitritt zu Vereinigungen ähnlicher Zielsetzung.
- 12.2. Die Delegiertenversammlung erstellt und verabschiedet die Grundsatzerklärung der AGDX; sie erarbeitet und verabschiedet notwendige Änderungen.

Die Grundsatzerklärung enthält Aussagen über die ideellen und organisatorischen Ziele der AGDX und zu medienpolitischen Grundbegriffen.

§ 13 Einberufen der Delegiertenversammlung

- 13.1. Der Vorstand ruft mindestens einmal jährlich eine Delegiertenversammlung ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von vier Wochen, gerechnet vom Tage nach der Absendung der Einladung.
- 13.2. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der AGDX dies schriftlich mit

Angabe der Tagesordnung fordert. Die Bestimmungen über Delegiertenversammlungen gelten entsprechend.

§ 14 Beschlußfassung der Delegiertenversammlung

14.1. Die Delegiertenversammlung ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung nicht spätestens drei Wochen nach dem Tag der Absendung der Einladungen mehr als die Hälfte der benannten Delegierten ihre Nichtteilnahme dem Vorstand schriftlich mitgeteilt haben.

14.2. Haben nach § 14.1. mehr als die Hälfte der benannten Delegierten ihre Nichtteilnahme an einer einberufenen Delegiertenversammlung angezeigt, kann der Vorstand mit einer Frist von vier Wochen erneut zu einer Delegiertenversammlung einladen. Die so einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlußfähig.

14.3. Über Beschlußvorlagen des Vorstands oder der Mitglieder kann die Delegiertenversammlung auch schriftlich abstimmen.

14.4. Die Delegiertenversammlung beschließt im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht; bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

14.5. Zur Satzungsänderung oder zum Beschluß über die Auflösung der AGDX ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

14.6. Bei Wahlen gilt folgende Sonderregelung: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, findet eine Stichwahl statt zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die höchste Stimmenzahl enthielten. Im zweiten Wahlgang ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält.

14.7. Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind zu protokollieren und in der Beschlußsammlung zu dokumentieren.

§ 15 Kuratorium

15.1. Mitglied des Kuratoriums können Personen sein, die sich zur Förderung der Vereinszwecke bereiterklären.

15.2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand jeweils für die Dauer eines Geschäftsjahres berufen.

15.3. Kuratoriumsmitglieder gewähren dem Verein ideelle und materielle Hilfe und Unterstützung, die ausschließlich zur Förderung satzungsmäßiger Zwecke eingesetzt wird.

15.4. Der Vorstand informiert das Kuratorium über wichtige Angelegenheiten.

15.5. Kuratoriumsmitglieder können einzeln oder gemeinsam Vorschläge zur Förderung der Vereinsziele erarbeiten und dem Vorstand zuleiten.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung der Arbeitsgemeinschaft DX ersetzt die bisherige Satzung des nichteingetragenen Vereins vom 1. November 1974. Sie tritt am 1. Mai 1982 in Kraft.